

Statuten der „Büttenberg Schützen“

I. Name, Sitz und Zweck							
Art. 1	<p>Die „Büttenberg Schützen“, gegründet im Jahre 2006 mit Sitz in Meinisberg, sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung und der sportlichen Schiessfähigkeit zu erhalten und zu fördern.</p> <p>Er führt die Bundesübungen gemäß den Vorschriften des Bundes durch. Im weiteren erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung als wichtig.</p> <p>Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Seeländischen Schützenverband, dem Bernischen Schiesssportverband (BSSV) und dem Schweizerischen Schiesssportverband (SSV) an. Er ist ebenfalls Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).</p> <p>Der Verein ist aus dem Zusammenschluss der Mitglieder der Feldschützen Meinisberg (gegründet 1872), der Schützengesellschaft Safnern (gegründet 1985) und Feldschützen Pieterlen (gegründet 1872) hervorgegangen. Mit der Auflösung ihrer alten Vereine und dem Beitritt zu den neugegründeten „Büttenberg Schützen“ bezwecken diese Mitglieder außerdem eine Vereinfachung des Schiessbetriebes und der Verbundenheit unter den Schützen von Meinisberg, Safnern, Pieterlen und Lengnau. Im Jahr 2010 löste sich der Schützenverein Lengnau auf (gegründet 1999 aus den bestehenden Vereinen Schützengesellschaft Lengnau und Standschützen Lengnau) und die Mitglieder schlossen sich ebenfalls den "Büttenberg Schützen" an.</p>						
II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag							
Art. 2	<p>Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendlichen, Junioren, Aktiven, Senioren und Seniorveteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.</p> <p>Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren braucht es zudem die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.</p> <p>Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Bewilligung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.</p>						
Art. 3	<p>Die Anmeldung zum Beitritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.</p>						
Art. 4	<p>Schützinnen und Schützen (Nichtmitglieder), welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Ausländer welche die Bundesübungen absolvieren wollen, benötigen dazu ebenfalls die Bewilligung der kantonalen Militärbehörde.</p> <p>Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.</p>						
Art. 5	<p>Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.</p>						
Art. 6	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center; vertical-align: top;">1</td> <td>Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">2</td> <td>Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">3</td> <td>Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.</td> </tr> </table>	1	Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.	2	Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.	3	Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.
1	Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.						
2	Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.						
3	Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.						

Art. 7	<p>Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.</p> <p>Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.</p>						
Art. 8	<p>Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.</p> <p>Sie haben dort Antrags-, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.</p>						
Art. 9	<p>Aktivmitglieder, die dem Verein während 20 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.</p>						
Art. 10	<p>Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:</p> <p>a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.</p> <p>b) Schützinnen und Schützen, die während mindestens 20 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.</p> <p>Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.</p>						
	<p>III. Organisation</p>						
Art. 11	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <p>a. Vereinsversammlung b. Vorstand c. Rechnungsrevisoren</p>						
Art. 12	<p>Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Appell - Wahl von Stimmezählern - Abnahme des Protokolls - Entgegennahme der Jahresberichte - Abnahme der Jahresrechnung - Festsetzung der Jahresbeiträge - Budget - Entscheidung über die Veranstaltung von Schiessanlässen - Teilnahme an Schiessanlässen - Genehmigung des Jahresprogrammes - Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes - Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich - Ehrungen - Ernennung von Ehrenmitgliedern/Freimitgliedern - Ehrung erfolgreicher Schützinnen und Schützen - Abänderung und Ergänzung der Statuten - Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern 						
	<p>Außerordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden:</p> <p>a. durch den Vorstand b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder</p>						
	<table border="1"> <tr> <td>1</td> <td>Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</td> </tr> </table>	1	Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.	2	Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.	3	Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
1	Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.						
2	Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.						
3	Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.						

Art. 13	Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.
Art. 14	Die Revisoren sowie ein Suppleant werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. In der Regel scheidet alle 2 Jahre die amtsälteste Revisorin / der amtsälteste Revisor aus.
IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren	
Art. 15	<p>Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus: Präsidentin/Präsident, KassiererIn/Kassier, Aktuarin/Aktuar, Schützenmeisterin/Schützenmeister, Jungschützenleiterin/Jungschützenleiter. Zudem gehört ihm eine Schiess-Sekretärin/ein Schiess-Sekretär an.</p> <p>Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände - Aufstellen des Schiessprogramms - Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe - Vermögensverwaltung, Aufstellung des Vorschlages und der Jahresrechnung - Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäß Artikel 4 - Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten - Beschlussfassung über jährliche Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.--
Art. 16	<p>Die KassiererIn/der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Sie/er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die sie/er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat sie/er zinstragend anzulegen. Sie/er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit der Präsidentin/dem Präsidenten im Rechnungswesen.</p> <p>Die Aktuarin/der Aktuar ist Protokollführerin/Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.</p> <p>Den Schützenmeisterinnen/den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Einer Schützenmeisterin/einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb und die Schiess-Sekretärin/den Schiess-Sekretär übertragen.</p> <p>Die Jungschützenleiterin/der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Sie/er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäß den Vorschriften des Bundes. Sie/er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.</p> <p>Die Schiess-Sekretärin/der Schiess-Sekretär ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder im militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzerinnen und die Besitzer von Leihwaffen. Sie/er verfasst den Schiessbericht.</p> <p>Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.</p>
Art. 17	Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihr/ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
Art. 18	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
Art. 19	Es werden 2 Revisorinnen/Revisoren und eine Suppleantin/ein Suppleant gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
Art. 20	Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorganes, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

	V. Finanzielles
Art. 21	Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.
Art. 22	Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
Art. 23	Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die austretenden Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr voll zu erfüllen.
Art. 24	Austretende Mitglieder verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Art. 25	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
	VI. Übergangsbestimmungen
Art. 26	Die Ehren- und Freimitglieder der aufgelösten Vereine behalten ab ihrem Eintritt zu den „Büttenberg Schützen“ ihre besondere Mitgliedschaft mit allen damit verbundenen Rechten ohne weiteres bei. Bei der Ernennung zu Ehren- und Freimitgliedern sollen die in den aufgelösten Vereinen erworbenen Verdienste berücksichtigt bzw. die Mitgliedschaftsjahre angerechnet werden.
	VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen
Art. 27	Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäß den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
Art. 28	Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
Art. 29	Die Auflösung des Vereines kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller an der Vereinsversammlung Anwesenden.
Art. 30	Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen zu gleichen Teilen den Gemeinden Meinisberg, Safnern, Pieterlen und Lengnau zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, ist das Vermögen zu übergeben. Andernfalls geht das gesamte Vermögen an den Seeländischen Schützenverband über, der es für die Nachwuchsförderung zu verwenden hat. Die Archive werden an die Gemeinde Meinisberg zur Verwaltung übergeben.
Art. 31	Vorstehende Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen Statuten der aufgelösten Vereine sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.
Genehmigt:	Meinisberg, den 18.03.2011
Büttenbergschützen Präsident, R. Fridelance	Aktuarin, Fiona Haas